

6/SN-56/ME



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

21.	16	SEP/96
Datum: 2. 8. 96		
Von	29.96 CT	

29. August 1996
Dr.WS/G

Di Klinsgruber

Betreff: **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes**
GZ. 23 3700/32-V/14/96

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Wolfgang Seitz

Mag. Manfred Kainz

25 Beilagen



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

29. August 1996
Dr. WS/G

Betrifft: **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Novellierung
des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes
GZ. 23 3700/32-V/14/96**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu auszuführen:

Aus der Sicht von beitragsleistenden Arbeitgebern müssen wir leider feststellen, daß es durch die vorgeschlagene Novellierung in weiten Bereichen zu einer Überregulierung kommt und die internen Verwaltungsabläufe der Pensionskassen und der damit verbundene Administrationsaufwand wesentlich erhöht wird. Da die Kosten hiefür zu Lasten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehen, müssen alle derartigen Änderungen mit Nachdruck abgelehnt werden. Wir halten es für notwendig, daß jene Bestimmungen, die mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sind, auf das unabdingbar notwendige Ausmaß reduziert werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Artikel I

Zu Z 1 und 2 (Abfindungsgrenzbetrag):

Wir schlagen vor, die Abfindungsmöglichkeit in der Weise zu erweitern, daß eine Abfindung auch dann möglich ist, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersversorgungssystem einbezogen wird, das eine gleichwertige oder höhere Versorgung sicherstellt (z.B. Beamtenpension, EU-Pension oder

ähnliches). Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde in unsere Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz aufgenommen.

Zu Z 4 (Einbeziehung der Arbeitgeber):

Die Ausweitung des Begriffes der Anwaltschaftsberechtigten wird besonders begrüßt.

Zu Z 6 (Eigentümerbestimmungen):

Der neugeschaffene § 6 a ist unseres Erachtens eine nicht notwendige Überregulierung.

Zu Z 21 (Geschäftsplan):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind ein weiteres Beispiel für eine Überregulierung; für den Detaillierungsgrad im Rahmen des Geschäftsplanes besteht kein Bedarf.

Zu Z 24 (Aktuar):

Auch diese Bestimmungen erscheinen nicht notwendig, es sei denn, es hätte in der Praxis diesbezüglich Probleme gegeben.

Zu Z 27 und 28 (Schwankungsrückstellung):

Angesichts des Umfanges von § 24 und § 24a drängt sich der Verdacht auf, daß es auch bei der Schwankungsrückstellung zu einer Überregulierung kommt, die überdies eine Fülle von Interpretationsproblemen zur Folge hat.

Ob in § 24a Abs 7 und 8 jeweils ein wortidenter zweiter Satz notwendig ist, erscheint uns zweifelhaft.

Zu Z 29 (Veranlagungsvorschriften):

Die Erhöhung der Grenze für Veranlagung in Aktien wird ausdrücklich begrüßt. Die Mindestveranlagung im Inland und damit verbunden die Beschränkung für Auslandsveranlagungen sollte jedoch entfallen, jedenfalls soweit es sich um Veranlagungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt. Auf das Risiko der Veranlagung in einem

eigenen Inlandsmarkt darf hingewiesen werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob derart detailliert restriktive Veranlagungsregeln überhaupt notwendig sind.

Zu Z 37 und 38 (Jahresabschluß):

Die Vorschriften des vorgeschlagenen § 30 sind aus unserer Sicht ein Beispiel für eine sachlich nicht notwendige Überregulierung. Etwa die Bestimmung, daß die Rechnungslegungsvorschriften nach den Vorschriften des HGB für große Aktiengesellschaften gelten sollen, die u.a. auch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung verlangen, ist angesichts der vorgeschriebenen ohnedies umfangreichen Prüfungs- und Informationspflichten entbehrlich. Unverständlich ist auch die im Gegensatz zum HGB normierte Verpflichtung Nullpositionen auszuweisen.

Zu Z 40 (Pensionskassenprüfungsbericht):

Die Schaffung eines zusätzlichen gesonderten Pensionskassenprüfungsberichtes ist aus unserer Sicht ein weiteres Beispiel für eine nicht notwendige Überregulierung, die mit Zusatzkosten verbunden und daher abzulehnen ist.

Zu Z 48 (Strafbestimmungen):

Abzulehnen sind auch die nunmehr vorgesehenen umfangreichen spezifischen Strafbestimmungen, es sei denn, in der bisherigen Praxis hätte sich ein Bedarf an solchen Bestimmungen bereits gezeigt, wofür allerdings Hinweise in den Erläuterungen fehlen. Die Korrektheit wirtschaftlichen Handelns ist in anderer Weise sicherzustellen als durch zusätzliche Kriminalisierung. Kriminalisierung von Fristverletzungen etwa erscheint unseres Erachtens nicht zeitgemäß.

Zu Z 53 (Inkrafttretensbestimmung):

Die vorgesehene Form der Inkrafttretensbestimmung, wo die einzelnen Gesetzesbestimmungen aufgezählt werden, trägt mehr zur Verwirrung als zur Klarheit bei, weil der Rechtsanwender nunmehr nachprüfen muß, ob vielleicht eine der Änderungen hier nicht aufgeführt ist und schon mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam wird. Da offenbar alle Bestimmungen zum selben Zeitpunkt in oder außer Kraft treten, wäre eine wesentlich einfachere Inkrafttretensbestimmung möglich.

Zu Artikel II

Zu Z 1 (Abzugsfähigkeit):

Leider fehlen zu den vorgeschlagenen Steueränderungen jegliche Erläuterungen.

Es ist daher auch nicht erkennbar, warum die 10 %-Grenze in Z 2a) cc) sachlich berechtigt ist, wenn ohnedies nach lit bb) eine Obergrenze der Zusagen mit 80 % des laufenden Aktivbezuges begrenzt ist, so daß damit auch bei beitragsorientierten Zusagen längerfristig automatisch eine Beschränkung gegeben ist.

Im übrigen sprechen wir uns wieder einmal dafür aus, daß die Arbeitnehmeranteile als Werbungskosten abzugsfähig gestaltet werden sollten. Die letzte Steuerreform, durch welche ab einer bestimmten Einkommensgröße jeglicher Sonderausgabenabzug untersagt ist und im übrigen der Sonderausgabenabzug weiter reduziert wurde, führt dazu, daß die Besteuerungsregelung von § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG wohl sachlich nicht mehr gerechtfertigt sein kann. Die einzige sachgerechte Lösung besteht darin, alle Pensionskassenbeiträge, wer immer sie leistet, steuerlich abzugsfähig anzuerkennen und im Gegenzug die Pensionskassenleistungen im vollen Umfang zu besteuern.

Nur auf diese Weise kann eine weitere unsystematische Konsequenz vermieden werden, daß nämlich die Beiträge des Arbeitgebers für sich nicht abzugsfähig sind, der Zufluß der Pensionskassenleistungen jedoch ebenfalls voll steuerpflichtig wäre. Hierdurch käme es zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Doppelbesteuerung.

Wir empfehlen uns

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz


Mag. Manfred Kainz